

Fall „Fahrschule“

Der österreichische Staatsbürger Theodor T wurde am 2. Juni 1974 geboren und ist in der Gemeinde G, Bezirk Wels-Land, wohnhaft. Er fühlt sich in G – 10 km von Wels entfernt – sehr wohl und hat dort für sich und seine Familie – T ist mit Irene I verheiratet und Vater einer kleinen Tochter – im Vorjahr ein Einfamilienhaus errichtet.

Schon immer begeisterte sich T für alles, was mit Kraftwägen und Motorrädern zu tun hat, und erwarb so mit Vollendung des 18. Lebensjahres im Jahr 1992 den Führerschein für die Fahrzeugklassen A (Motorrad), B (PKW), C (LKW), E (Anhänger) und F (Zugmaschinen und Traktoren). Im Sommer 1993 legte T – auf Wunsch seines als Handelsreisenden tätigen Vaters V – an einer Handelsakademie die Reifeprüfung ab. Danach hatte er erst einmal genug von der Schule und arbeitete bis Herbst 1996 bei der Spedition S als Fernfahrer. Im Zuge dieser Tätigkeit – T war immer mit einem LKW mit Anhänger unterwegs – lernte er praktisch alle Staaten Europas kennen. Nur eine „Tour“ nach Russland ging sich während seiner Zeit als Kraftfahrer nicht aus.

Ab Herbst 1996 belegte T – nachdem er im Sommer 1996 auch die Lenkberechtigung für die Klasse D (Autobusse) erworben hatte – an der Technischen Universität Wien das Studium des Faches Maschinenbau, welches er im Oktober 2002 als Diplomingenieur abschloss. Seit 1998 ist er in der Fahrschule seines Onkels O als Fahrschullehrer für die Klassen A, B, C, E und F tätig; seit Juli 2007 besitzt er auch die Fahrschullehrerberechtigung für die Klasse D. T hat für die Fahrzeugklasse D ein Lehrplanseminar bei einer zur Ausbildung von Fahrschullehrern ermächtigten Einrichtung absolviert und hilft seit dem Jahr 2000 regelmäßig im forstwirtschaftlichen Betrieb seines Schwiegervaters bei Traktorarbeiten im Wald aus. Seit Erwerb des Führerscheins ist T auch aktives Mitglied eines Motorradvereins.

Während seines Studiums arbeitete T bloß in den Sommerferien als Fahrschullehrer, seit Abschluss des Studiums übt T diese Tätigkeit hauptberuflich in der Fahrschule des O aus, deren Leitung er ab 1. Oktober 2007 übernehmen soll, da O in den Ruhestand tritt. Die Fahrschule von O in der W-Straße 5, 4600 Wels, erteilt Fahrunterricht in den Fahrzeugklassen A bis F und soll am selben Standort und im selben Umfang von T weitergeführt werden. O ist bei der zuständigen Behörde als mustergültiger Fahrschulleiter bekannt; seine Fahrschule verfügt über die erforderlichen Räume und ist auch hervorragend mit Mitteln für Lehrpersonal, Lehrbehelfen und Schulfahrzeugen ausgestattet, was sich in einer auffällig niedrigen Durchfallquote bei den einzelnen Führerscheinprüfungen niederschlägt. T verfügt nach einer Erbschaft über ein Barvermögen von 500.000 Euro.

T wurde im Jahr 2002 dreimal verwaltungsbehördlich bestraft, da er jeweils in einer Kurzparkzone länger als erlaubt parkte. 2003 verurteilte ihn ein Bezirksgericht wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 88 Abs 1 StGB zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen, nachdem er aus Eile und Unachtsamkeit auf einem Bahnsteig eine alte Frau zu Boden gestoßen und ihr dabei eine Schulterprellung zugefügt hatte. T ärgert sich heute noch über diese Verurteilung, da der mit ihm verfeindete Nachbar N den Vorfall wahrgenommen und sofort zur Anzeige gebracht hatte.

Aufgabenstellung: Stellen Sie für T bei der zuständigen Behörde einen zweckmäßigen **Antrag** und begründen Sie eingehend zu allen Tatbestandselementen !

XI. ABSCHNITT

Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern

§ 108

Ausbildung in Fahrschulen

(1)... (2)...

(3) Die Errichtung einer Fahrschule und die Verlegung ihres Standortes bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde; die Verlegung des Standortes ist nur innerhalb desselben Bundeslandes zulässig. ... In der Bewilligung zur Errichtung einer Fahrschule ist anzuführen, für welche Klassen und Unterklassen von Kraftfahrzeugen ... Lenker ausgebildet werden dürfen. Die Fahrschulbewilligung und die ... gelten nach dem Tod ihres Besitzers auch für einen hinterbliebenen Ehegatten und für Nachkommen ersten Grades bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres. ...

§ 109

Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung

(1) Eine Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) darf nur natürlichen Personen und nur Personen erteilt werden, die

- a) österreichische Staatsbürger sind und das 27. Lebensjahr vollendet haben, ...
- b) vertrauenswürdig sind,
- c) die Leistungsfähigkeit der Fahrschule gewährleisten können,
- d) auch im Hinblick auf die Lage ihres Hauptwohnsitzes die unmittelbare persönliche Leitung der Fahrschule erwarten lassen,
- e) das Diplom der Fakultät für Maschinenbau oder für Elektrotechnik einer österreichischen Technischen Universität oder das Diplom einer Fachhochschule für Maschinenbau oder für Elektrotechnik besitzen oder die Reifeprüfung an einer österreichischen Höheren technischen Lehranstalt maschinen- oder elektrotechnischer Richtung erfolgreich bestanden haben,
- f) eine Fahrschullehrerberechtigung ... für die in Betracht kommenden Klassen oder Unterklassen von Kraftfahrzeugen besitzen,
- g) seit mindestens drei Jahren eine Lenkberechtigung für die Klassen oder Unterklassen von Kraftfahrzeugen besitzen für die Lenker ausgebildet werden sollen und glaubhaft machen, dass sie mindestens ein Jahr lang Fahrzeuge dieser Klassen tatsächlich gelenkt haben und je ein Lehrplanseminar pro Klasse bei den zur Ausbildung von Fahrschullehrern ermächtigten Einrichtungen absolviert haben. Dieses Lehrplanseminar ist nicht erforderlich bei Personen, die bereits über eine Fahrpraxis von mindestens drei Jahren mit solchen Fahrzeugen verfügen. Sie dürfen nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein. Bei Bewerbern um eine Fahrschulbewilligung für die Klasse D ist jedoch nur eine Lenkpraxis mit Fahrzeugen der Klasse C ... erforderlich,

- h) glaubhaft machen, daß sie innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens fünf Jahre, für Besitzer eines in der lit. E angeführten Diplome drei Jahre lang als Fahrschullehrer die für das Ausbilden von Lenkern erforderlichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens erworben haben, und
- i) die erfolgreiche Absolvierung eines Unternehmerseminares im Ausmaß von mindestens 160 Stunden nachweisen; dies gilt jedoch nicht für Personen, die die Reifeprüfung an einer Handelsakademie erfolgreich abgelegt haben, ...

...

§ 110

Sachliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung

- (1) Die Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) darf nur erteilt werden, wenn
- a) die für die theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschülern erforderlichen Räume und die Mittel für Lehrpersonen, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge sichergestellt sind,

...

§ 111

Verfahren bei der Erteilung einer Fahrschulbewilligung und bei der Bewilligung einer Standortverlegung

- (1) ...
- (2) Im Bescheid über die Fahrschulbewilligung ist anzuführen, an welchem Standort die Fahrschule errichtet werden darf.

<p>Vereinfachter Auszug aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991 BGBl 1991/51 idgF</p>

§ 3

Soweit die in § 1 erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts bestimmen, richtet sich diese

1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen: nach der Lage des Gutes;
2. in Sachen, die sich auf den Betrieb einer Unternehmung oder sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;
3. in sonstigen Sachen: zunächst nach dem Hauptwohnsitz (Sitz) des Beteiligten, und zwar im Zweifelsfall des belangten oder verpflichteten Teiles, dann nach seinem Aufenthalt, dann nach seinem letzten Hauptwohnsitz (Sitz) im Inland, schließlich nach seinem letzten Aufenthalt im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlaß zum Einschreiten; kann jedoch auch danach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden, so ist die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde zuständig.